

Harmonischere Transportkette

KLEINE MENGEN Den Anfang machten die Luftverkehrsvorschriften mit Ausnahmen zum Transport sehr kleiner Mengen Gefahrgüter. Inzwischen haben alle anderen Verkehrsträger nachgezogen und machen das Kennzeichen populär.

Der Luftverkehr kennt sie schon seit Langem: die freigestellten Mengen („Excepted Quantities“). Gemeint ist damit der Transport sehr kleiner Mengen an Gefahrgütern, der gemäß Abschnitt 2.7 der IATA-Gefahrguttransportvorschriften, ab 2011 in Abschnitt 2.6 des IATA-Handbuchs zu finden, geregelt ist.

Im Straßen- und Seeverkehr ist die Anwendung der EQ-Regelung kaum zu finden.

Die übrigen Verkehrsträger haben diese Freistellungsart erst mit den Änderungen 2009, beziehungsweise im Seeverkehr sogar erst mit dem Amendment 34-08 zum 1.1.2010 neu eingeführt. Dass die Regelung überhaupt Eingang in die anderen

MENGENGRENZEN FÜR PACKSTÜCKE JE NACH „E-CODE“

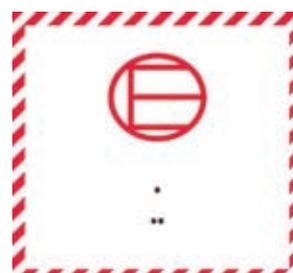
Code	Maximale Nettomenge pro Innenverpackung (in Gramm für Feststoffe bzw. ml für Flüssigkeiten und Gase)	Maximale Nettomenge pro Außenverpackung (Packstück) (in Gramm für Feststoffe bzw. ml für Flüssigkeiten und Gase)
E0	Nicht erlaubt als freigestellte Menge	
E1	30	1000
E2	30	500
E3	30	300
E4	1	500
E5	1	300

Vorschriften gefunden hat, lag hauptsächlich an Harmonisierungsbestrebungen. Im reinen Straßen- und Seeverkehr gibt es jedoch nur sehr wenig Firmen, die die Regelung anwenden. Grund dafür ist die Alternative der Beförderung als begrenzte

Menge (Limited Quantities), die deutlich großzügiger bezüglich der Transportmengen pro Packstück und Beförderungseinheit ist und wesentlich einfacher in der Art der Verpackung. Nach wie vor kann man Packstücke mit freigestellten Mengen also hauptsächlich im Zulauf zum oder Nachlauf vom Flughafen antreffen. Die Übersicht zeigt die Grundlagen für die Beförderung freigestellter Mengen bei den einzelnen Verkehrsträgern und macht dabei die Unterschiede trotz Harmonisierung deutlich.

Mengenbegrenzungen bei allen gleich Identisch sind bei allen Transportarten die grundsätzlichen Mengenbegrenzungen pro Innenverpackung und pro Packstück in Abhängigkeit vom stoffspezifischen Code E1 bis E5 gemäß der nebenstehenden Tabelle. Allerdings sind die Codes nicht bei allen UN-Nummern

Vor allem im Zulauf zu und im Nachlauf von Flughäfen sind solche Packstücke zu finden.



Kennzeichen angepasst: Die Änderung bezieht sich auf das „E“, dessen Balken nun bis zum Kreis durchgezogen werden, außerdem wird das Kennzeichen jetzt korrekterweise quadratisch abgebildet.

identisch, vergleicht man den Luftverkehr mit den anderen Verkehrsträgern. Dies liegt daran, dass im Luftverkehr immer dann der Code E0 zugeordnet wird, wenn der Stoff nicht auf Passagiermaschinen befördert werden darf, eine Einschränkung, die die anderen Verkehrsträger nicht kennen. Hier ist also Vorsicht geboten.

Quadratisch, praktisch, gut

Das „EQ-Kennzeichen“ wird mit den neuen Vorschriften ab 2011 leicht modifiziert (siehe Abbildung auf Seite 12).

Jürgen Werny

Gefahrgutexperte aus München

SERIE AUSNAHMEN

12-teilige Serie über Ausnahmen, Freistellungen und Sonderregelungen

- Teil 1: Die 1.000-Punkte-Regelung
- Teil 2: Begrenzte Mengen (Limited Quantities)
- Teil 3: Freistellungen nach 1.1.3.1
- Teil 4: Freistellungen für leere Verpackungen nach 1.1.3.5
- Teil 5: Übergangsvorschriften nach Kapitel 1.6
- Teil 6: ADR-Vereinbarungen
- Teil 7: Freistellungen beim Kraftstofftransport (1.1.3.3)
- Teil 8: Freistellungen beim Gasetransport (1.1.3.2)
- Teil 9: Ausnahmen für Bundeswehr und Co.
- Teil 10: Freigestellte Mengen (Excepted Quantities)**
- Teil 11: Freigestellte Lithiumbatterietransporte
- Teil 12: GGAV-Ausnahmen und Einzelausnahmen

EQ-TRANSPORT: VERGLEICH DER VORSCHRIFTEN

	ADR / RID / ADN	IMDG-Code	IATA-DGR
Fundstelle Gefahrguttabelle	Spalte (7b) Codes E0-E5	Spalte (7b) Codes E0-E5	Spalte F Codes E0-E5
Fundstelle Vorschriften	Kapitel 3.5	Kapitel 3.5	2010: Abschnitt 2.7 2011: Abschnitt 2.6
Weitere zu beachtende Vorschriften	1.3 (Schulung) Teil 2 (Klassifizierung) 4.1.1.1, 4.1.1.2, 4.1.1.4, 4.1.1.6 (allgemeine Verpackungsvorschriften)	1.3 (Schulung) Teil 2 (Klassifizierung) 4.1.1.1, 4.1.1.2, 4.1.1.4, 4.1.1.4.1, 4.1.1.6 (allgemeine Verpackungsvorschriften) 5.4 bzgl. Dokumentation	1.5 (Schulung) 2.4 (Luftpost) Abschnitt 3 (Klassifizierung) 5.0.2.4, 5.0.2.6.1, 5.0.2.8, 5.0.2.9, 5.0.2.11 (a) (allgemeine Verpackungsvorschriften) 9.3.1 (Ladeeinschränkungen) 9.6.1, 9.6.2 (Berichte über Unfälle und Zwischenfälle)
Angaben im Kennzeichen	Erster oder einziger Gefahrzettel gem. Spalte 5 der Gefahrgut-Tabelle	Klasse	Klasse oder Unterklasse
	Trotz unterschiedlicher Systematik ist das Ergebnis identisch		
Weitere Angaben im Kennzeichen oder auf dem Packstück	Absender oder Empfänger	Versender oder Empfänger	Versender oder Empfänger
Kennzeichnung von Umverpackungen	Erforderlich, falls Kennzeichen auf Packstücken nicht erkennbar	Erforderlich, falls Kennzeichen auf Packstücken nicht erkennbar	Erforderlich, falls Kennzeichen auf Packstücken nicht erkennbar
Art der Verpackung	3-fach-Verpackung mit Innenverpackung, Zwischenverpackung und Außenverpackung	3-fach-Verpackung mit Innenverpackung, Zwischenverpackung und Außenverpackung	3-fach-Verpackung mit Innenverpackung, Zwischenverpackung und Außenverpackung
Prüfnachweis	Keine Bauartprüfung aber nachweislich Falltest aus 1,80 m Höhe bestanden	Keine Bauartprüfung aber nachweislich Falltest aus 1,80 m Höhe bestanden	Keine Bauartprüfung aber nachweislich Falltest aus 1,80 m Höhe bestanden
Dokumentation	Wenn Begleitpapier vorhanden, muss dort eingetragen werden: „GEFÄHRLICHE GÜTER IN FREIGESTELLTEN MENGEN“ und die Anzahl der Versandstücke	Beförderungsdokument (IMO-Erklärung) erforderlich mit dem Zusatz „Dangerous goods in excepted quantities“	Keine Shipper's Declaration erforderlich, aber Eintrag im Luftfrachtbrief (AWB): „Dangerous goods in excepted quantities“ und die Anzahl der Versandstücke
Begrenzungen der Anzahl der Packstücke	Maximal 1000 Packstücke pro Fahrzeug oder Container	Maximal 1000 Packstücke pro Beförderungseinheit (CTU)	Keine Begrenzung
Stauung	Nicht relevant	Staukategorie A für alle Gefahrgüter, unabhängig von der Festlegung in Spalte 16 der Gefahrguttabelle	Nicht relevant
Trennung	Nicht relevant	Trennvorschriften nach Kapitel 7.2 sind nicht zu beachten	Nicht relevant